



#### Neue Regelungen für das Training

## Kinder- & Jugendtrainer:innen impfberechtigt!

Am 13. Mai wurde von der Landesregierung eine Neufassung der Corona-Verordnung beschlossen, die am 14. Mai bereits in Kraft getreten ist. Die neue Version sieht dabei unter bestimmten Voraussetzungen auch Lockerungen für den Amateursport vor. Zudem sind Kinder- und Jugendtrainer:innen impfberechtigt.

Am 6. Juni ist zudem die neue Corona-Verordnung Sport in Kraft getreten.

### Neue Regelungen für den Trainingsbetrieb:

### • Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse - Regelungen wie bisher):

Bis 13 Jahre: 5er Gruppen im kontaktlosen Training, Trainer:in mit negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)

Über 13 Jahre: Allein, zu zweit oder eigener Haushalt (kontaktlos)

# • Inzidenz stabil unter 100 (5 Werktage in Folge): Öffnungsschritt 1:

Kontaktarmer Freizeit- und Amateur- sport bis 20 Personen in Sportanlagen und -stätten **außen**, Trainer:innen und Spieler:innen benötigen einen negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden), Wettkampfveranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Spitzen- und Profisport ohne Begrenzung der Teilnehmer:innen erlaubt. Im Bereich des kontaktarmen Amateursports sind bis zu 20 Sportler gestattet.

### • Inzidenz fällt 14 Tage weiter nach Öffnungsschritt 1: Öffnungsschritt 2:

Freizeit- und Amateursport in Sportanlagen, -stätten und -studios (1 Person pro 20 m²) innen und außen (kontaktarm), bei Wettkampfveranstaltungen im kontaktarmen Amateursport sowie im Spitzen- und Profisport ist Zahl der Teilnehmer:innen nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 250 Zuschauer:innen im Freien oder 100 Zuschauer:innen innerhalb geschlossener Räume.

### Öffnungsschritt 3:

Der **Eintritt in die Öffnungsstufe 3** der Corona-Verordnung ist bereits bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen möglich, ohne dass die zuvor erforderliche Zeitspanne von 14 Tagen für jede weitere Öffnungsstufe durchlaufen werden muss.

Freizeit- und Amateursport in Sportanlagen, -stätten und -studios (1 Person pro 10 m²) innen und außen, auch nicht kontaktarmer Sport ist erlaubt, im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist Zahl der Teilnehmer:innen nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 500 Zuschauer:innen im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen.

## • Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen <35:

Uneingeschränkte Sportausübung in Sportanlagen und Sportstätten möglich, im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist Zahl der Teilnehmer:innen nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 750





Zuschauer:innen im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen, bei Angeboten im Freien entfällt die Testpflicht.

#### Achtung:

 Alle Lockerungen und Verschärfungen müssen vom zuständigen Landkreis festgestellt und bekanntgegeben werden. Informieren Sie sich deshalb bitte unbedingt über die Homepage ihres Landkreises, was aktuell in ihrem Landkreis zulässig ist.

In Rücksprache mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg ist Handball als **kontaktarme Sportart** anzusehen. Das bedeutet, dass im Rahmen der oben genannten Möglichkeiten ein handballtypisches Training stattfinden kann. Es gelten aber weiterhin die AHA-Regeln, d.h. wo immer möglich (Zugang zum Trainingsgelände, Trinkpause etc.) ist auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten. Bei einer Inzidenz über 35 ist auf alle Übungsformen mit längerem, engem Kontakt (z.B. 1gg1-Situationen etc.) zu verzichten.

Für den Trainingsbetrieb ist weiterhin generell ein Hygienekonzept mit Dokumentation der Anwesenheit zur möglichen Kontaktnachverfolgung erforderlich. Hierfür kann beispielsweise die App Event Tracer genutzt werden, die bereits im Spielbetrieb von vielen Vereinen verwendet wurde. Alle Informationen zur App finden Sie hier.

Vollständig Geimpfte (14 Tage nach der für den vollständigen Schutz notwendigen Impfung) und Genesene (Personen mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist) mit Nachweis zählen nicht zu der Gesamtpersonenzahl dazu und benötigen keinen negativen Corona-Schnelltest.

Alle Regelungen für den Sport finden Sie hier in der Übersicht.

#### Corona-Schnelltests und -Selbsttests

Zusätzlich zu professionellen Schnelltests können auch zur Laienanwendung gedachte Selbsttests genutzt werden. D.h. Spieler:innen können einen Selbsttest mit zum Training bringen und diesen unter Aufsicht einer geeigneten Person durchführen. Bis zum Testergebnis müssen sich die Spieler:innen von der Gruppe isolieren. Hier ein Auszug aus der Definition einer geeigneten Person: Die geeignete Person muss "zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen."

Der Test, den Schüler:innen in der Schule absolvieren, gilt, wenn nicht älter als 60 Stunden, auch für den Trainingsbetrieb. Eine Vorlage zur Bestätigung des Ergebnisses finden Sie hier.

Weitere Informationen zur Testpflicht sind auf unserer Homepage zu finden.

Auch hier obliegt es letztlich der zuständigen Kommune, die Regeln vor Ort aufzustellen. Wir empfehlen daher dringend, sich mit der örtlichen Kommune in Verbindung zu setzen.

### Kinder- und Jugendtrainer:innen sind impfberechtigt

Seit dem 17. Mai sind Ehrenamtliche in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg in Impfzentren **impfberechtigt** (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronalmpfV). Hierzu zählen insbesondere auch Kinder-





und Jugendtrainer:innen. Vereine können ihren Trainerinnen und Trainern <u>folgende Bescheinigung</u> zum Nachweis der Impfberechtigung ausstellen.

Weitere Informationen finden Sie unter <u>www.impfen-bw.de</u>. Impftermine können unter <u>https://www.impfterminservice.de/impftermine</u> vereinbart werden.